

59. 1. Wird ein gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßendes ausländisches Gesetz angewendet, wenn zur Begründung des Einwandes der Unmöglichkeit der Leistung die Berufung auf das englische Verbot des Handels mit dem Feinde zugelassen wird?

2. Ist der Schuldner verpflichtet, behufs Erfüllung des Vertrags Schleichwege zu gehen, mit denen beim Abschlusse nicht zu rechnen war?

EG. z. BGB. Art. 30; BGB. § 242; SGB. § 346.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1918 i. S. F. (R.) w. Forestal Land Timber and Railways Comp. (Bekl.). Rep. II. 69/18.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 1. Januar 1914 schloß der Kläger mit der Beklagten, einer englischen Gesellschaft in Buenos Aires, einen Vertrag, wodurch ihm gegen die Verpflichtung zur Abnahme einer gewissen Mindestmenge der Verkauf von Quebrachoextrakt für bestimmte Länder zum Alleinvertrieb überlassen wurde. Durch Vermittelung der Hamburger Verkaufszentrale der Beklagten wurden Abschlüsse getätigt und Schlußnoten gewechselt, in denen Mengen, Preise, Lieferungsstermine, Bestimmungshäfen und Remboursstellen festgelegt wurden. Als solche durfte der Kläger Bankiers in Paris, London oder Antwerpen benennen.

Bei Kriegsausbruch waren auf die geschlossenen Einzelverträge noch 6360 Tonnen rückständig. Die Beklagte weigerte die Lieferung, da die Weitererfüllung des Vertrags unmöglich geworden sei. Sie verwies auf das englische Verbot des Handels mit dem Feinde sowie darauf, daß der Kläger den vereinbarten Rembours nicht mehr stellen könne.

Die Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

... 1. Die Revision hält es für einen Verstoß gegen Art. 30 GG. §. 1 BGG., daß das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten auf das englische Handelsverbot mit dem Feinde zugelassen hat. Sie teilt damit den Standpunkt verschiedener Instanzgerichte, welche derartige Verbote feindlicher Regierungen, weil sie zum Zwecke der wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands erlassen seien, als unter allen Umständen unbeachtlich für den deutschen Richter bezeichnen (vgl. OLG. Hamburg HansGG. 1915 Hbl. S. 103, 240; Kammergericht D. Jur.-Zeitg. 1916 S. 733). Der erkennende Senat — der übrigens schon in zwei Fällen (RGZ. Bd. 91 S. 46 und 260) ohne Aufwerfung der Frage Kriegsverfügungen der englischen Regierung die tatsächliche Beachtung nicht versagt hat — kann dem nicht beitreten.

Art. 30 GG. §. 1 BGG. erklärt die Anwendung eines ausländischen Gesetzes für ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt der zweite Fall dann vor, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen das betreffende ausländische Recht und das konkurrierende deutsche Recht beruhen, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechtes die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 300, Bd. 73 S. 369). Nun ist es der Zweck der englischen Trading with the Enemy Act 1914, den feindlichen Handel zu treffen

und damit nicht nur den feindlichen Staatsangehörigen, sondern mittelbar auch den feindlichen Staat selbst wirtschaftlich zu schädigen. Dieser Zweck widerspricht aufs erheblichste einerseits dem Grundsatz des deutschen Rechtes, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und dessen bewaffnete Macht, nicht auch gegen dessen Angehörige geführt wird (RGZ. Bd. 85 S. 376) — einem Grundsatz, dessen Bestand durch erforderlich gewordene Vergeltungsmaßregeln nicht berührt wird —, andererseits dem selbstverständlichen Zwecke der deutschen Rechtsordnung, das Wohl des Deutschen Reichs zu fördern. Die Anwendung eines derartigen Gesetzes würde die Grundlagen des deutschen wirtschaftlichen Lebens angreifen. Sie ist daher durch Art. 30 ausgeschlossen.

Allein um die Anwendung jenes Gesetzes handelt es sich im vorliegenden Falle auch nicht. Das Verfassungsgericht führt zutreffend aus, die richterliche Rechtsanwendung bestehe darin, daß vom Richter ausgesprochen wird, ein bestimmter Fall werde von einer bestimmten Rechtsvorschrift erfaßt und sei nach ihr zu ordnen. Eine solche Rechtsanwendung kommt hier nicht in Frage. Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß ihr infolge des englischen Handelsverbots die Erfüllung ihrer Kontrakte unmöglich geworden sei. In diesem Sinne hatte das Verfassungsgericht die Wirkung des englischen Verbots auf die unter englischem Rechte stehende Beklagte zu prüfen; es konnte und durfte also die Augen vor dem Bestehen der englischen Act nicht verschließen. Und wenn es zu dem Ergebnis gelangt, daß das englische Gesetz mit seinen schweren Strafanrohungen, in Verbindung mit der strengen Zensur und den scharfen Kontrollmaßregeln der englischen Regierung, einen so starken Hinderungsgrund für die Erfüllung der Kontrakte seitens der Beklagten dargestellt hat, daß ihr diese billigerweise nicht zugemutet werden konnte, daß also Unmöglichkeit der Erfüllung vorlag (RGZ. Bd. 57 S. 118), so hat es das englische Gesetz nicht angewendet sondern nur entschieden, ob dieses im Sinne des deutschen Rechtes ein Hindernis für die Vertragserfüllung gebildet, eine tatsächliche Unmöglichkeit für sie geschaffen hat.

2. Das Verfassungsgericht legt ferner dar, auch ohne Rücksicht auf das englische Handelsverbot habe von der Beklagten die Weiterlieferung unter den durch die Kriegslage gebotenen Abänderungen nicht verlangt werden können. Die im Verträge vorgesehenen Remboursplätze Paris, London und Antwerpen seien nach Kriegsausbruch nicht mehr in Betracht gekommen. Zu Abweichungen hinsichtlich des Remboursplatzes, zu denen sich die Beklagte zu Friedenszeiten bereit gefunden habe, sei sie nach Kriegsausbruch nicht verpflichtet gewesen, da die Remboursstellung im feindlichen oder neutralen Lande für sie ein erhebliches Risiko bedeutet, überhaupt den Charakter der Gegenleistung durchaus verändert haben würde. Ebensowenig habe ihr zugemutet

werden können, die Waren unter Deckadressen und unter der unwahren Angabe, sie seien zum Konsum im neutralen Auslande bestimmt, zur Verladung zu bringen. Anders aber sei die Fortsetzung der Lieferungen nicht zu bewerkstelligen gewesen.

Diese Ausführungen enthalten, auch soweit sie nicht tatsächlicher Natur sind, keinen Rechtsirrtum. Zuzustimmen ist insbesondere dem vom Berufungsgericht ausgesprochenen Satze, ein Kaufmann habe gegen den anderen keinen Rechtsanspruch darauf, daß dieser, um einen Vertrag einzuhalten, Schleichwege gehe, mit deren Notwendigkeit bei Abschluß des Vertrags nicht zu rechnen war. Und zwar um so weniger dann, wenn damit zu Kriegszeiten die Täuschung der Behörden des eigenen Landes bezweckt werden würde.“ . . .